



FTI Call 2017: Digitalisierung

Förderrichtlinie für grundlagenorientierte Forschungsprojekte

Inhaltsverzeichnis

1. Ablauf.....	3
2. Ziele.....	4
3. Voraussetzungen	4
4. Finanzielle Rahmenbedingungen.....	5
5. Kriterien der Begutachtung.....	6
6. Pflichten der antragstellenden Person.....	7
7. Einstellung und Rückforderung der Förderung	8
8. Datenschutz.....	9
9. Rechtsgrundlagen.....	9

Vorwort

Das FTI-Programm zielt darauf ab, heute innovative Technologien zu erforschen, diese morgen anzuwenden, sich vom „Innovation Follower“ zum „Innovation Leader“ zu entwickeln und damit die Zukunft federführend mitzugestalten. Um dies zu forcieren, soll im Fokus des FTI-Call 2017 das Thema Digitalisierung sowohl in technologischer wie auch gesellschaftlicher Hinsicht stehen.

Die durch die Digitalisierung in Echtzeit ermöglichte Verfügbarkeit, Bearbeitung, Auswertung und Nutzbarmachung von Informationen führt zu neuen Fragestellungen und Herausforderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Aufgrund dieser Breite des Themas sollen im Rahmen dieses Calls Projekte aus allen zehn Themenfeldern des FTI-Programms Niederösterreich (Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, Sammlungen Niederösterreich, Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen, Wasser, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Nachhaltige Landwirtschaft und Produktionsoptimierung, Medizintechnik und medizinische Biotechnologie, Materialien und Oberflächen sowie Fertigungs- und Automatisierungstechnik) angesprochen werden.

Viele Prozesse, Methoden und Abhängigkeiten sind derzeit unbekannt bzw. nicht erfassbar. Diese Grenzen zu durchbrechen und Neues zu ermöglichen soll der Inhalt der Projekte sein, die in diesem Call eingereicht werden.

Der Fokus dieser Förderschiene liegt auf wissenschaftlichen Projekten der **grundlagenorientierten Forschung**. Da das Thema Digitalisierung sehr kontrovers diskutiert wird, sollen abhängig vom Inhalt der Projekte auch geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftliche Fragestellungen miteingeschlossen werden. Projekte, die sich dem Thema aus interdisziplinärer Perspektive annehmen, sind daher ausdrücklich erwünscht.

Die **Einreichfrist** beginnt am 20.12.2017 und endet am 15.03.2018, 12:00 Uhr. Informationen zum Call und das interaktive Einreichsystem finden Sie unter www.sciencecalls.at und <https://einreichsystem.at>.

1. Ablauf

1.1 Einreichung

Der FTI-Call ist eine zeitlich begrenzte thematische Ausschreibung, in dessen Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung für grundlagenorientierte Forschungsprojekte erfolgt über das Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>). Die Anträge sind in englischer Sprache darzustellen.

1.2 Ex-ante Evaluierung

- i. 2-stufiges Evaluierungsverfahren

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden einem zweistufigen Evaluierungsverfahren zugeführt.

- 1.Stufe: Formale Begutachtung
- 2.Stufe: Begutachtung durch eine Jury (FachexpertInnen)

- ii. Auswahl

Die Auswahl der zu fördernden Anträge erfolgt durch eine Jury (FachexpertInnen).

- iii. Beschluss der NÖ Landesregierung

Die NÖ Landesregierung beschließt die Förderung der ausgewählten Projektanträge.

- iv. Förderzusage

Nach dem Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgt die Förderzusage.

1.3 Förderzeitraum

- i. Projektstart

Die Projekte können frühestens mit 01.09.2018 und spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung der Förderzusage beginnen. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

- ii. Berichtswesen

Das Berichtswesen besteht aus jährlichen Berichten. Die Berichte werden im Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>) interaktiv erstellt und eingereicht.

- iii. Förderraten

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein. 10% der Förderraten werden bis nach Prüfung des Abschlussberichts zurückgehalten.

- iv. Abschluss

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt durch die interaktive Erstellung und Einreichung des Abschlussberichts im Einreichsystem der NFB (<https://einreichsystem.at>).

1.4 Ex-Post Evaluierung

Im Rahmen der Ex-Post-Evaluierung kann nach vorhergehender Ankündigung eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen und richtlinienkonformen Verwendung der Fördermittel durch die Fördergeberin oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

2. Ziele

Die Projekte sollen Beiträge zu folgenden Zielen leisten:

- i. **Stärkung vorhandener Forschungskompetenz in den FTI-Themenfelder im Bereich der Digitalisierung**
- ii. **stärkere Vernetzung Niederösterreichischer Forschungseinrichtungen**
Kooperationen in den Projekten sollen über Drittdienstleistungen hinausgehen. Ziel ist die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung einer Problemstellung durch die ProjektpartnerInnen.
- iii. **Beitrag zur Verwirklichung von mittel- und langfristigen Nutzen- und Verwertungspotentialen im Interessensbereich des Landes Niederösterreich**
- iv. **Förderung von JungwissenschaftlerInnen**
Als JungwissenschaftlerInnen gelten wissenschaftliche Projektpartner und -mitarbeiterInnen die nach dem 31.12.1982 geboren sind oder die ihr PhD-Studium nach dem 31.12.2011 abgeschlossen haben.

3. Voraussetzungen

- i. Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und WissenschaftlerInnen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben bzw. ihre Forschungstätigkeit in Niederösterreich ausführen. HauptantragstellerInnen außerhalb Niederösterreichs müssen die Forschungsarbeiten weit überwiegend ($\geq 75\%$) in Niederösterreich durchführen.
- ii. **Dem antragstellenden Konsortium sollen zumindest zwei Forschungseinrichtungen angehören.** Die weit überwiegende Wertschöpfung in Niederösterreich ($\geq 75\%$) muss dabei gewährleistet sein. Jene Forschungseinrichtung, die den Hauptteil des Arbeitsprogramms bestreitet, hat als Hauptantragstellerin aufzutreten.
- iii. **Unternehmen können Teil des antragstellenden Konsortiums sein. Ihr Beitrag ist allerdings zwingend als Eigenleistung einzubringen und kann nicht gefördert werden.** Als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- iv. Ein vollständig ausgefüllter und vom antragstellenden Konsortium unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen

4.1 Art- und Höhe der Förderung

Die Förderungsart ist ein Zuschuss, wobei das maximale Fördervolumen EUR 200.000 pro Projekt beträgt. Es ist eine Eigenleistung in der Höhe von zumindest 10% der Gesamtprojektkosten erforderlich. Daraus ergibt sich eine Förderquote von bis zu 90%. Die Laufzeit der geförderten Projekte soll nicht kürzer als zwei und nicht länger als drei Jahren sein. Kostenneutrale Projektverlängerungen sind in wohlbegründeten Ausnahmefällen möglich.

4.2 Mittelverwendung in Niederösterreich

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ($\geq 75\%$) Grundvoraussetzung für eine Förderung.

4.3 Förderbarer Aufwand

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind.

Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Projektantrages ein Ablehnungsgrund sein.

Aufwand der folgenden Kategorien ist grundsätzlich förderfähig:

- Personalaufwand für wissenschaftliche ProjektmitarbeiterInnen und –partnerInnen die nach dem 31.12.1982 geboren sind oder ihr PhD-Studium nach dem 31.12.2011 abgeschlossen haben. ¹
- Dienstleistungen durch Dritte, wie z.B. externe Mitarbeit, Beratung und Studien (generell wird davon ausgegangen, dass die personenbezogenen Fördermittel im überwiegenden Ausmaß für die Anstellung von Personal und nicht für andere Arten von Beschäftigung verwendet werden.)
- Verbrauchsmaterialien und projektbezogener Sachaufwand
- Disseminations-, Repräsentationsaufwand und Reiseaufwand in angemessenem Umfang
- Absetzung für Abnutzung (AfA) während der Projektlaufzeit für Geräte, Laboreinrichtungen und Software, die für dieses Projekt angeschafft werden und unmittelbare Bedingung für das gegenständliche Forschungsprojekt sind und nicht zur Grundausstattung zählen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) ist im Antrag anzugeben.
- Overhead bzw. dem Projekt indirekt zurechenbarer Aufwand (maximal 20% auf Basis des eingereichten Aufwands exkl. externer Dienstleistungen!)

¹ Als Basis für die Kalkulation des förderbaren Personalaufwands gelten die jeweils aktuellen Personalkostensätze des FWF.

4.4 Finanzaudit

Bei geförderten Projekten können Finanzaudits durchgeführt werden, um die ordnungsgemäße Abrechnung und Berichterstattung der Projekte zu prüfen.

Es gelten die Bestimmungen des „Leitfaden für die Kostenabrechnung und Berichterstattung“ (Download unter www.einreichsystem.at/terms) in Ergänzung zu diesen Richtlinien.

5. Kriterien der Begutachtung

5.1 formale Begutachtung

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Nachvollziehbare Zuordnung zum Thema des Calls
- iii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 3
- iv. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 4

5.2 Begutachtung durch eine Jury

- i. Wissenschaftliche Qualität des Projekts
 - Tragfähigkeit der Vorarbeiten
 - Originalität und Innovation
 - Erwarteter Erkenntnisgewinn (auch im Verhältnis zu den Aufwendungen)
 - Wissenschaftliche Bedeutung (eventuell auch für andere Disziplinen)
 - Angemessenheit der Methoden
 - Sinnvolle Eingrenzung der Thematik
 - Klare Arbeitshypothesen
 - Durchführbarkeit im insgesamt konzipierten Zeitrahmen
- ii. Wissenschaftliche Qualifikation und Eignung der Projektpartner / -mitarbeiter
 - Besondere Eignung für das Forschungsvorhaben
 - Publikationen
 - Wissenschaftlicher / akademischer Werdegang
 - wissenschaftliches Umfeld
- iii. Rahmenbedingungen und Eignung der antragstellenden Einrichtungen
 - personelle, institutionelle, räumliche und apparative Arbeitsmöglichkeiten
- iv. Wirkung für den Standort der antragstellenden Einrichtungen und das Land NÖ

- Bedeutung des Forschungsvorhabens für den Standort der antragstellenden Einrichtungen
 - Additionalität der Förderung
 - Nutzen für das Land Niederösterreich
 - Besondere Bedeutung aus wissenschaftspolitischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftlich-technischen Gründen
 - Besondere Bedeutung aus anderen Gründen (geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftliche Aspekte)
- v. Finanzplanung und Ressourceneinsatz
- Erforderlichkeit der beantragten Geräte für das Projekt; Auslastung der beantragten Geräte durch das Forschungsprojekt
 - Gehören die beantragten Geräte zur zeitgemäßen Grundausstattung?
 - Erforderlichkeit der beantragten Leistungsklasse bzw. der beantragten Ausstattung mit Zubehör

6. Pflichten der antragstellenden Person

Die antragstellende Person ist zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere drei Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Verwendung eines Kontos für das geförderte Projekt und Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Fördergeberin, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Fördergeberin und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Fördergeberin.
- viii. Nennung der Fördergeberin bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

7. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Entscheidungen über die Einstellung und Rückforderung der Förderung trifft die Fördergeberin im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an die hauptantragstellende Einrichtung. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere folgende Punkte:

- i. Die geförderten Kosten (nicht die Eigenleistung) werden zusätzlich ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land) oder einer gemeinnützigen Stiftung gefördert (Doppelförderung).
- ii. Die Fördergeberin bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder es wurde gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- iii. Trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung wurden vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- iv. Vorgesehene Kontrollmaßnahmen wurden be- oder verhindert bzw. es wurde gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- v. Die Fördermittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- vi. Das Projekt wurde ohne Zustimmung der Fördergeberin nicht rechtzeitig binnen sechs Monaten ab Förderzusage gestartet.
- vii. Über das Vermögen der antragstellenden Einrichtung wird vor Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb der antragstellenden Einrichtung innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern nichts anderes von der Fördergeberin bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR² zu erfolgen.

² Sofern der 12-Monats-EURIBOR negativ ist, gilt ein Zinssatz von 2% p.a.

8. Datenschutz

Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallen, können von der NFB im Rahmen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 (in seiner jeweils geltenden Fassung) verwendet und an beauftragte und zur Prüfung befugte Dritte weitergegeben werden, soweit dies für wesentliche Aufgaben der Fördergeberin im Rahmen der Prüfung, Vertragsgestaltung, Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung von Anträgen erforderlich ist.

9. Rechtsgrundlagen

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der für die Förderung von wissenschaftlichen Aktivitäten bezughabenden Richtlinien.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Richtlinie tritt am 20.12.2017 in Kraft und gilt für grundlagenorientierte Forschungsprojekte im „FTI-Call 2017: Digitalisierung“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf den Internet-Seiten der NFB (www.sciencecalls.at und <https://einreichsystem.at>) veröffentlicht.